

83. 1. Haftet der Spediteur nur in den Grenzen des § 408 HGB. oder darüber hinaus für einen Beauftragten, den er damit betraut hat, das Gut über See gegen Nachnahme des Kaufpreises an den Empfänger auszuliefern?

2. Unter welchen Voraussetzungen sind allgemeine Geschäftsbedingungen von Spediteuren u. dergl. für den Vertragsgegner bindend?

§ 408 HGB. §§ 278, 675, 157 BGB.

I. Zivilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1924 i. S. B. (N.) w. Sch.  
(Wetl.) I 583/23.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Kulsruhe.

Der Kläger gab am 18. Juni 1921 der Mannheimer Niederlassung der Beklagten Auftrag zum Versand einer doppelarmigen Spindelpresse und einer Handwalze im Rohgewicht von zusammen 1900 kg an die Firma B. in Habana auf Cuba, die die Sachen vom Kläger gekauft hatte. Die Fracht bis nach Hamburg an Bord hatte der Kläger, die weitere der Empfänger zu tragen. Der Kläger beauftragte die Beklagte, die weiteren Kosten und den Kaufpreis, diesen mit 2070 Schweizer Franken, durch Nachnahme vom Empfänger zu erheben. Die Beklagte übernahm vereinbarungsgemäß die Ware in Mannheim, schickte sie nach Hamburg und beauftragte ihr dortiges Haus mit der Weiterbeförderung. Die Hamburger Niederlassung führte diesen Auftrag aus. Sie übersandte am 22. Juli 1921 der D.-S.-A. Bank A. G. in Hamburg die Orderkonnossemente mit dem Auftrage, gegen diese Urkunden ihre Frachtauslagen und Spesen und außerdem den Kaufpreis zu erheben. Die D.-S.-A. Bank beauftragte die Firma U. in Habana mit der Einziehung der Nachnahme. U. aber gab die Urkunden der Firma B. gegen Zahlung

der Frachten und Spesen der Beklagten heraus, ohne den Kaufpreis einzuziehen. Auf Grund der ihr behändigten Urkunden ließ sich die Firma B. die Ware herausgeben. Sie hat den Kaufpreis nicht bezahlt; ihr Inhaber hat seinen Wohnsitz nach Spanien verlegt. Die Firma U. ist in Konkurs geraten.

Der Kläger mahnte die Beklagte an die Zahlung des Nachnahmebetrags. Sodann verlangte er von ihr mit der Klage Zahlung von 2070 Schweizer Franken nebst 5% Zinsen seit dem 1. Oktober 1921. Die Beklagte beantragte Abweisung, weil sie nur nach § 408 HGB. hafte und bei der Auswahl der beauftragten Bank die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beobachtet habe.

Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Das Oberlandesgericht sprach dem Kläger nur 1900 M nebst Zinsen zu. Es nahm an, daß das Vertragsverhältnis den Bedingungen der Mannheim-Ludwigshafener Spediteure unterliege, auf die sich die Beklagte berufen hat, und danach die Haftung auf 1 M für das Kilogramm Rohgewicht beschränkt sei. Dies Urteil wurde auf Revision des Klägers und Anschlußrevision der Beklagten aufgehoben.

Gründe:

I. (Anschlußrevision der Beklagten:)

1. Übereinstimmend mit dem Landgericht führt das Oberlandesgericht aus: Grundsätzlich hafte auch der Spediteur nach § 278 BGB. für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfange wie für eigenes. Die hiervon im § 408 HGB. verordnete Ausnahme, daß der Spediteur von Haftung befreit sei, wenn er die Wahl gewisser Personen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgeführt habe, gelte nur für die im Gesetze Bezeichneten: Frachtführer, Verfrachter, Zwischenspediteure. Denn sie alle seien Unternehmer, denen der Spediteur die weitere Ausführung der Beförderung zur selbständigen Erledigung übertrage und übertragen müsse, so daß ihm — wie namentlich bei Versendung über See — jede weitere Einwirkung auf die Beförderung entzogen sei. Anders, wenn es sich nur um eine einzelne Verrichtung wie die Aushändigung der Urkunden oder, wie hier, die Erhebung einer Nachnahme handle. Also hafte die Beklagte dem Kläger für Verschulden der von ihr beauftragten Bank und deren weiterer Erfüllungsgehilfen, sofern sie nicht aus anderen Gründen ganz oder zum Teil von der Haftung befreit sei.

Diese Auffassung wird Fällen von der Beschaffenheit des vorliegenden nicht gerecht: sie enthält eine irrtümliche Auslegung des § 408 HGB.

Die Hamburger Niederlassung der Beklagten, die von der Mannheimer den Versandauftrag des Klägers empfangen hatte, schrieb unterm 22. Juli 1921 an die D.-E.-A. Bank A. G. in Hamburg (DEWA):

In der Einlage behändigen wir Ihnen 3 girierte Order-Konnossemente, 1 Konsulats-Faktura und 1 Versicherungs-Police über per Dampfer „Arfeld“ nach Habana verladene C. W. 95/6 — 2 Rolli Maschinenteile — 1900 Kilo und ersuchen Sie, gegen diese Dokumente uns unsere Frachtauslagen und Spesen in Höhe von M 1315 zu vergüten und diesen Betrag alsdann lt. beiliegender Sichttratte von der Firma B . . . , Habana, einzuziehen. Bankzinsen und Inkassospesen gehen zu unseren Lasten. Außerdem ruht auf dieser Sendung noch eine Nachnahme von Schw. Frs. 2177,20, die Sie gleichzeitig mit einziehen und uns nach Eingang in einem Scheck auf Schweiz gutbringen wollen.

Die DEWA wiederum ließ der Firma A. in Habana unterm 26. Juli 1921 jene in dem Schreiben vom 22. Juli bezeichneten Urkunden mit einer — nach üblichem Vordrucke gefertigten — „Aufstellung über 2 Inkassos zur Einziehung und Anschaffung des Gegenwerts in einem Scheck . . . mit der Bitte um Empfangsanzeige“ zugehen. Der Aufstellung war in der Spalte „Besondere Instruktionen“ die Weisung eingefügt: „Dokumente gegen Zahlung von M 1315 und Schw. Frs. 2183,05 sowie aller Spesen auf Ihrer Seite. Den Erlös der Mark-Tratte erbitten wir uns in einem Scheck auf Hamburg, während Sie uns Schw. Frs. 2183,05 in einem Scheck auf die Schweiz remittieren wollen.“

Die Beklagte in Mannheim (und von ihr dann die Hamburger Niederlassung der Beklagten) hatte vom Kläger eine zu seinem Vorteil vorzunehmende selbständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art, für die ursprünglich er selber zu sorgen gehabt hätte, die aber dadurch ihm abgenommen wurde, also eine Geschäftsbesorgung (§§ 675, 677, 662 BGB.), aufgetragen erhalten (RGZ. Bd. 97 S. 65; RM. Komm. Dem. 2 vor § 662 BGB.). Es liegt in der Natur der Sache, daß Geschäftsbesorger aller Art, sobald sie die Geschäftsführung in ihrer

Gesamtheit mit Erlaubnis des Vertragsgegners auf einen Dritten übertragen haben und hierbei mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen sind, für die Fehler des neuen Geschäftsführers nicht mehr einstehen. Ihre Geschäftsführungspflicht ist durch Erfüllung erloschen. Daran ändert sich nichts, wenn Verpflichtungen andern Inhalts, wie die Pflicht zur Abtretung von Ansprüchen und die Kontrollpflicht, neu begründet wurden (RGZ. Bd. 78 S. 313). Dieser allgemeine Grundsatz findet z. B. bei der entgeltlichen Kommission Anwendung, wenn ein Verkaufskommissionär mit Erlaubnis des Kommittenten die ganze Kommission auf einen Dritten überträgt (RGZ. Bd. 63 S. 304). Ihm entspricht auch die im § 408 HGB. bestimmte Beschränkung der Haftung eines Spediteurs für Frachtführer, Verfrachter und zumal für Zwischenspediteure auf Verschulden bei ihrer Wahl (RGZ. Bd. 78 S. 313). Zwischenspediteur ist ein Spediteur, der vom ersten, dem Hauptspediteur, im eigenen Namen für Rechnung des Versenders die Weiterverfendung des Gutes innerhalb eines Teils der Beförderungsstrecke oder die Ablieferung vertraglich übernimmt; er tritt innerhalb seines Bereichs als selbständiger Spediteur an die Stelle des Hauptspediteurs, während ein Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB.) nur eine die Verfendung des Gutes fördernde Tätigkeit nach Weisung des Spediteurs auszuüben hätte (RHG. Bd. 12 S. 380; RGZ. Bd. 94 S. 101; Warn. 1918 Nr. 98). Der wirtschaftlichen Aufgabe und rechtlichen Stellung eines Zwischenspediteurs, der die Ablieferung des Gutes vertraglich übernommen hat, entsprach im vorliegenden Falle die vom Hamburger Hause der Beklagten der DSWB. und ihrem Beauftragten zuge dachte Wirksamkeit. Denn bei richtiger Ausführung des weitergegebenen Auftrags durch U. in Habana wäre die Ablieferung des Gutes an die Firma B. dort erst erfolgt, nachdem diese durch Zahlung des Nachnahmebetrags den Kaufpreis entrichtet und daraufhin die Urkunden ausgehändigt erhalten hätte, die sie als Empfangsberechtigte auswies. Auch wird die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung der an die DSWB. übertragenen Tätigkeit dadurch besonders augenfällig, daß dieser Bank die Konnossemente ausgehändigt wurden. Ihre Übergabe hatte, nachdem die Ware vom Schiffer übernommen war, für den Erwerb von Rechten am Gute dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes (§§ 647, 642 flg. HGB.). Der vorliegende Auftrag des Hamburger Hauses

der Beklagten an die DSW. muß demnach rechtlich ebenso beurteilt werden wie einer, dessen Inhalt die Güterverfendung selbst, ganz oder teilweise, gewesen wäre (Wam. 1918 Nr. 167).

Hat also die Beklagte — oder ihr Hamburger Haus —, was bisher nicht bemängelt worden ist, bei der Wahl der DSW. für die einer Zwischenpedition entsprechende Aufgabe die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewandt, so hat sie der ihr obliegenden Verpflichtung genügt und braucht für Fehler des neuen Geschäftsbeforgers nicht einzustehen (§ 408 HGB.). Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Kläger mit der Übertragung jener Verrichtungen an eine Bank einverstanden war, sei es, daß er die Maßnahme ausdrücklich gutgeheißen oder doch damit als mit etwas gebräuchlichem oder sonst wahrscheinlichem gerechnet und sie stillschweigend gebilligt hat. Hierfür mag eine Gepflogenheit des Verkehrs sprechen. Denn es war wohl zu erwarten, daß das Hamburger Haus der Beklagten den Speditionsvertrag nicht in allen Stücken selbst a. führen könne und werde, daß es sich, besonders für die über See notwendigen wesentlichen Maßnahmen, der Tätigkeit anderer bedienen müsse. Doch enthält das angefochtene Urteil in dieser Hinsicht nichts. Namentlich bietet es keinen Anhalt für etwaige frühere Geschäftsverbindung der Parteien miteinander, die eine besondere Feststellung entbehrlich machen könnte. Dies wird nachzuholen sein. Das Revisionsgericht ist außerstande, ein Einverständnis des Klägers mit der Erteilung des Auftrags an eine Bank selbst für den Fall zu unterstellen, daß die frühere Geschäftsverbindung Bedenken dawider an die Hand geben sollte. Bei dieser Ergänzung des Tatbestands empfiehlt es sich auch, aufzuklären, in welchem rechtlichen Verhältnis das „Hamburger Haus“ der Beklagten zu der Mannheimer Niederlassung (gegen die sich die vorliegende Klage richtet) gestanden hat und wie sich demzufolge die Weitergabe des vom Kläger erteilten Auftrags von Mannheim nach Hamburg rechtlich kennzeichnet. Das Berufungsgericht spricht einmal in diesem Zusammenhang, jedoch ohne nähere Erörterung, von „Zwischenpediteur“.

2. Daß die Beklagte (nebst ihrem Hamburger Hause) ihre vertragliche Pflicht zur Erkundigung und zur Überwachung der von der DSW. (nebst ihrer ausländischen „Korrespondentin“ U.) vor-

zunehmenden Tätigkeit verletzt habe, wird vom Berufungsgericht mit irrtumsfreier Begründung verneint. (Wird ausgeführt.)

Auf die Anschließung der Beklagten an das Rechtsmittel des Klägers war hiernach aus den zu I 1 angegebenen Gründen das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen (§§ 564, 565 ZPO.). Ergibt die nochmalige Verhandlung, daß der Kläger die Weitergabe des Auftrags vom Hamburger Hause der Beklagten an eine Bank ausdrücklich oder stillschweigend gebilligt oder daß er damit als mit etwas üblichem oder nach früherer Geschäftsverbindung bekanntem habe rechnen müssen, so wird die Klage völlig abzuweisen sein, weil die Beklagte bei der Auswahl der Bank die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewandt habe, darüber hinaus aber nicht hafte (§ 408 HGB.).

II. Für den Fall, daß die neue Verhandlung diese nach § 408 HGB. beschränkte Haftung der Beklagten nicht ergeben sollte, ist noch auf die Revisionsangriffe des Klägers einzugehen.

Die Beklagte wendet ein, daß sie sich von der Haftung aus § 278 HGB. — sofern diese nicht von vornherein dem § 408 HGB. entsprechend beschränkt und daher dem Klagenanspruche gegenüber zu verneinen sei — ganz oder in gewissem Umfange freigezeichnet habe. (Die einzelnen vorgebrachten Gründe der Freizeichnung werden erörtert.)

... Rechtlichen Bedenken unterliegt die Ausführung des angefochtenen Urteils, wonach es im vermutlichen Willen beider Parteien, also auch des Klägers, gelegen haben soll, sich den Mannheim-Ludwigshafener Bedingungen zu unterwerfen. Das Berufungsgericht gründet seine Annahme darauf, daß heute allgemein bekannt sei: Die Spediture seien in Vereinen zusammengeschlossen und gingen Verträge nur unter allgemein festgesetzten Bedingungen ein, in denen jeweils die Haftung beschränkt werde; durch den Abschluß habe sich der Kläger diesen Bedingungen, auch wenn er sie nicht gelesen haben sollte, stillschweigend unterworfen. Diese Rechtsauffassung liefe auf eine der Billigkeit nicht entsprechende Begünstigung von Unternehmern hinaus, die sich durch ihre Geschäftsbedingungen von der mit ihrer Tätigkeit gesetzlich verbundenen Haftung für Schaden freizzeichnen bestrebt sind. Es geht nicht an, daß dergleichen Bedingungen ohne weiteres für jeden maßgebend sein sollen, der mit einem solchen

Unternehmer einen Vertrag schließt, selbst wenn ihr Inhalt ihm nicht bekannt geworden wäre. Kennt er ihn nicht aus früherer Geschäftsverbindung, so ist doch mindestens zu verlangen, daß die Bedingungen in geeigneter Weise — durch öffentlichen Anschlag, durch augenfällige Kundmachung in den Geschäftsräumen, durch Bekanntmachung in verbreiteten Zeitungen — zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht worden sind (RGZ. Bd. 103 S. 86). In dieser Hinsicht hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Sie werden, wenn es nach dem Ergebnis im Punkte I 1 noch darauf ankommt, nachzuholen sein. . . .